An

sämmtliche Herrn

der bürgerlichen Artillerie.

Alle jene Herrn Garden, welche in der bürgl. Artillerie verbleiben wollen, werden ersucht, sich in die aufliegenden Listen zu unterzeichnen, um im Falle als die bis jetzt bestehende bürgl. Artillerie das bereits vorhandene und noch zu übernehmende Geschütz zur Bedienung nicht erhalten soll, und die Nationalgarde eine neue Artillerie zu errichten beabsichtigt, und mehrere Herrn hierzu übertreten, über folgende Punkte vorläufig in der Kanzlei des 1. Bürger-Regiments (Schwertgasse) zu berathen.

1. Wegen Uebernahme der Corps-Cassa, so wie sämmtliches einzig für die bürgl. Artillerie gegründeten Utensilien.

2. Neue Rangierung, der in der bürgl. Artillerie verbleibenden Mannschaft in Eine, nach Verhältniß mehrerer Compagnien.

3. Da der Antrag zur Ablegung der in der bürgl. Artillerie üblichen Abzeichen und Umgestaltung durch die Herrn Oberoffiziers geschah:

Neue Wahlen der durch Uebertritt in die National-Garde abgehenden Herrn Oberoffiziers und übrigen Chargen.

4. Besuch-Schreiben an die übrigen Bürger-Corps wegen Uebernahme der den uniformirten Bürgern gehörenden Batterie.

5. Einladung an sämm'liche Herrn der übrigen Bürger-Corps, diese Versammlung zahlreich zu besuchen, um über Stellung und Anschluß der Bürger-Corps unter sich, und zur Nationalgarde, in so fern der Reichstag über die bis jetzt zu Recht bestehenden Bürger-Corps nicht anders verfügt, sich näher zu verständigen, und jeder ferneren Wühlerei kräftig entgegen zu treten.

Und hauptsächlich dahin zu wirken, wegen der steten Antragung zur Ablegung der von Seiner kaiserlichen Majestät und deren glorreichen Verfahren der uniformirten Bürgerschaft verliehenen Ehrenzeichen als vorläufig in Frage zu ziehen, ob wir dieß auch ohne abermalige Zustimmung der kaiserlichen Spender, solches nicht als offene Beleidigung und Geringschätzung kaiserlicher Huld und Gnade anzusehen haben.

Alle jene Herrn Mitglieder, welche in der bürgl. Artillerie verbleiben, wollen sich daher in die, in der Kanzlei des 1. Bürger-Regiments aufliegenden Listen zahlreich unterfertigen.

Alle jene Herrn, welche bis 19. Juli nicht unterfertigt sind, werden als ausgetreten betrachtet.

Die vorläufigen Berathungen wegen zweckmäßiger Abänderung der Uniformirung findet ebenfalls in der Kanzlei des 1. Bürger-Regiments statt, wo auch die Einschreib-Listen täglich von 9 Uhr Früh, bis 6 Uhr Abends aufliegen.

Vom zusammengetretenen Comitée zur Aufrechthaltung des bürgl. Artillerie-Corps, und Entgegentretung jeder ferneren Wühlerei, in so fern Seine Majestät oder der Reichstag nicht anders über die bis jetzt zu Recht bestehenden Bürger-Corps, entscheidet.

Carl Teich,	**Dobner,**
Ignaz Hafer,	**Prohaska,**
Johann Klein,	**Barfuß,**
Kren,	**Härter,**
Jos. Morenthart.	**Liegel.**

Gedruckt bei Ulrich Klopf sen. und Alexander Eurich in Wien.

Allgemeinliche Ordnung

der pusterischen Schützen 1796

Alle jene Herren Schützen, welche in den nach Gerichten bestehenden Rotten einzeln, sich in die an einigen Orten errichteten Schützen-Gesellschaften, um in so fern sie Same Gewehren oder bei Gleichheit nicht anders aber Hechtenstand haben können Schützen, in so fern Same Gewehren oder bei Gleichheit nicht anders aber Hechtenstand haben können Schützen, wie sie bei der Schützen-Gesellschaft Gerichts-Rotte, anschließen.

Vom unterzeichneten Comité zur Einrichtung des Landes-Schützen-Corps, mit Genehmigung Ihrer Kaiserlichen Majestät, in so fern Same Gewehren oder bei Gleichheit nicht anders aber Hechtenstand haben können Schützen, wie sie bei der Schützen-Gesellschaft Gerichts-Rotte, anschließen.

Dorfner, Kreuzhofer,
Carl Leiß, Dorfmair,
Johann Hofer, Schuster,
Johann Klein, Schuster,
Martin, Schuster,
Jos. Mairhofer. Tschöl.

Gedruckt bei Franz Joseph von Trattnern Sohn in Wien.

R62434 2.Ex.
R0668